

Chargeback beim Online-Glücksspiel – ist ein “Spiel ohne Reue” möglich?

Jan-Philipp Rock

Philipp.Rock@mba.uni-hamburg.de

Fachtag „Glücksspiel 2011 – Bilanz und Ausblick“
Erfurt, 12. Oktober 2011



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Einführung

- Ausgangsfall: (Erfolgloser) Inkassoversuch einer zurückgegebenen Kreditkartenbelastung
 - Ø Glücksspieler verspielte bei einem ausländischen Glücksspielanbieter ca. 10.000,- € und widerrief Kreditkartenbelastung
 - Ø Glücksspielunternehmen schaltete Inkassounternehmen zur Beitreibung der Forderung ein, Rechnung wurde als „Warenlieferung“ tituliert
 - Ø Nachdem der Fachverband Glücksspielsucht im Namen des Spielers das Inkassounternehmen auf die Rechtslage hingewiesen hatte, buchte dieses die Forderung anstandslos aus
 - Unterschätzte Bedeutung des § 134 BGB für das Online-Glücksspiel
- => Ist ein „Spiel ohne Reue“ möglich?**



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

2

Hohe Wachstumsraten im Online-Glücksspiel

Weltweit

	1998 Mrd. \$	2008 Mrd. \$	Wachstum
Umsatz Online	2,4	21,15	781%
Umsatz Offline	187,9	336,1	78%
Anteil Online	1,3%	6,3%	

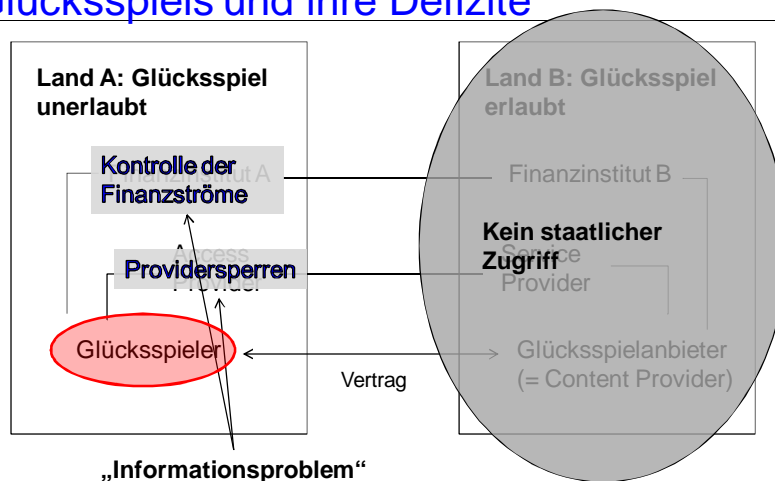
Deutschland

	2007 Mio. \$
Umsatz Online	897
Umsatz Offline	13.846
Anteil Online	6,48%

Quelle: H2 Gambling Capital (2009)



Instrumente zur Unterbindung des Online-Glücksspiels und ihre Defizite



Zahlungsabwicklung: in Deutschland (vornehmlich) Kreditkarte und Lastschrift

Zahlart	Deutschland		Großbritannien		Rest Europa		Nicht Europa	
	05/06	06/07	05/06	06/07	05/06	06/07	05/06	06/07
Kreditkarte	8,28%	36,3%	99,95%	91,5%	91,41%	89,9%	99,01%	100%
Maestro	0%	0%	0%	8,5%	0%	0%	0%	0%
Lastschrift	65,24%	44,4%	0,05%	0%	8,57%	10,1%	0,99%	0%
Offline	3,86%	4,7%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Giropay	2,6%	14,6%	0%	0%	0,02%	2,6%	0%	0%

ACHTUNG: Inkl. Onlineshops, nicht nur Glücksspiele!

Quelle: Pago, 2008, S.139



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

5

Ausgangssituation: Forderungen aus Online- Glücksspiel rechtlich nicht durchsetzbar

§ 134 BGB: Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 284 StGB: Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

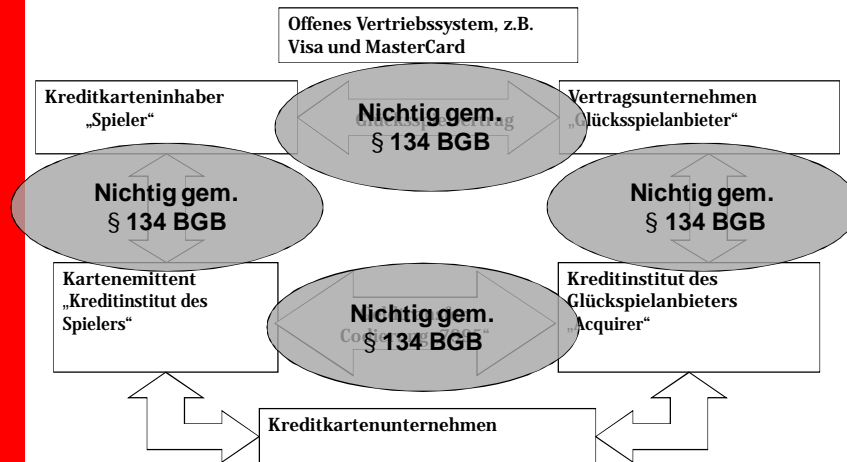


Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

6

Anwendung auf Kreditkartenzahlungen



Problem: Rückabwicklung bereits getätigter Zahlungen

- **Lastschriften:** Rückgabe mindestens 6 Wochen nach Transaktion **ohne Begründung** möglich
- **Kreditkartenbelastungen:** unwiderrufliche Anweisung, aber
 - Ø Einräumung eines Widerrufsrechts durch AGBs einiger Kreditinstitute im Falle nichtiger Forderungen (**§ 134 BGB**)
 - Ø In jedem Fall: Einwand des Rechtsmissbrauchs, wenn „Forderung im Valutaverhältnis einen schweren und liquide beweisbaren Mangel aufweist“ (**§ 134 BGB**)
 - Ø **Im Ergebnis sind bei illegalem Online-Glücksspiel auch Kreditkartenbelastungen widerruflich**

Insbesondere: „Chargeback“ einer Kreditkartenzahlung

- Ursprung: Amerikanisches Verbraucherschutzrecht (§ 1666 i Fair Credit Billing Act), dort **umfassender Einwendungsdurchgriff** möglich
- Anders in Deutschland: keine gesetzliche Grundlage, aber allgemeine Bankenpraxis
- **Voraussetzung:** Darlegung eines Chargeback-Grundes

=> Nachdem die Kreditkartenbelastung zurückgebucht wurde, kann der Spieler nicht mehr zur Zahlung verpflichtet werden (§ 134 BGB).

Reason Code Nr.		Bezeichnung	Beschreibung
MasterCard	Visa		
37	83	No cardholder authorization bzw. Fraudulent transaction - card absent environment	Der Karteninhaber streitet ab, die Zahlung getätigt zu haben.
41	41	Cancelled recurring transaction	Abbuchung trotz vorhergehender Kündigung einer Mitgliedschaft oder eines Abonnements.
42	74	Late presentment	Der Kreditkartenumsatz wurde vom Händler nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit eingereicht.
53	53	Cardholder dispute-defective / not as described bzw. Not as described or defective	Ware ist defekt oder entspricht nicht der Beschreibung im Web-Shop des Händlers.
55	30	Non-receipt of merchandise bzw. Services / merchandise not received	Der Karteninhaber hat die Ware nicht erhalten.
59	30	Services not rendered bzw. Services / merchandise not received	Der Karteninhaber hat eine ihm zustehende Leistung nicht erhalten.
60	85	Credit not processed	Der Karteninhaber hat eine ihm zustehende Gutschrift nicht erhalten.
63	75	Cardholder does not recognize - potential fraud bzw. Transaction not recognized	Der Kunde kann eine Abbuchung auf seiner Kreditkartenabrechnung nicht zuordnen.

Empfehlungen für die Praxis

- Kreditkartenabbuchungen bei Banken reklamieren und als Begründung „Nichtigkeit der Forderung wegen unerlaubtem Glücksspiel“ angeben sowie Belege beifügen
- Lastschriften schnell (6 Wochen) zurückgeben

Was tun wenn...

...Bank nicht zur Rückbuchung bereit ist?

...Mahnschreiben vom Inkassobüro/Rechtsanwalt erhalten?

...Mahnbescheid erhalten?

...Klageschrift erhalten?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Jan-Philipp Rock
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft
Arbeitsbereich Zivilrecht
Max-Brauer-Allee 60
22765 Hamburg

Tel.: (040) 42838-6455

Fax: (040) 42838-6443

Email: Philipp.Rock@mba.uni-hamburg.de



Backup Slides



Akzeptanz der Bezahlungsmöglichkeiten

Zahlungsmethode	Zahlungsart	Akzeptanz absolut	Akzeptanz prozentual
VISA	Kreditkarte	2.117	92,9%
MasterCard	Kreditkarte	2.063	90,6%
NETELLER	E-Wallet	1.623	71,2%
Banküberweisung	Überweisung	1.397	61,3%
Moneybookers	E-Wallet	1.243	54,6%
Maestro	Debitkarte	733	32,1%
Solo	Debitkarte	649	28,5%
Click2pay	E-Wallet	638	28,0%
Scheck	Scheck	583	25,6%
VISA Electron	Debitkarte	582	25,5%

und viele mehr...

Quelle: <http://online.casinocity.com>



Marktgröße nach Segmenten (Deutschland)

	2008 Mio. \$	2009 (E) Mio. \$	2012 (E) Mio. \$	Anteil 2008	Anteil 2009 (E)	Anteil 2012 (E)
Sportwetten	280,4	290	373,3	27,9%	26,4%	29,61%
Casino	288,1	330,9	365,2	28,7%	30,1%	28,96%
Poker	205,3	234,4	258,6	20,4%	21,3%	20,51%
Bingo	32,5	35,8	37,3	3,2%	3,3%	2,96%
Staatliche Lotterien	197	208,8	226,5	19,6%	19,0%	17,96%
Andere (gewerbliche Lotterien)	0	0	0	0%	0%	0%
SUMME	1.003,3	1.099,9	1.260,9	100%	100%	100%

Quelle: H2 Gambling
Capital (2009)



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

15

Herkunftsländer der Anbieter

Herkunftsland	Anzahl Websites	Davon aus Deutschland zugänglich
Malta	336	332
Niederländische Antillen	275	270
Kahnawake (Canada)	251	251
Costa Rica	224	216
Gibraltar	222	214
Großbritannien	101	92
Antigua	73	72
Alderney (Kanalinseln)	68	57
Italien	47	47
Panama	46	46

Quelle: <http://online.casinocity.com>



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

16

Chargeback beim Online-Glücksspiel – ist ein “Spiel ohne Reue” möglich?

Jan-Philipp Rock

Philipp.Rock@mba.uni-hamburg.de

Fachtag „Glücksspiel 2011 – Bilanz und Ausblick“
Erfurt, 12. Oktober 2011



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Einführung

- Ausgangsfall: (Erfolgloser) Inkassoversuch einer zurückgegebenen Kreditkartenbelastung
 - Ø Glücksspieler verspielte bei einem ausländischen Glücksspielanbieter ca. 10.000,- € und widerrief Kreditkartenbelastung
 - Ø Glücksspielunternehmen schaltete Inkassounternehmen zur Beitreibung der Forderung ein, Rechnung wurde als „Warenlieferung“ tituliert
 - Ø Nachdem der Fachverband Glücksspielsucht im Namen des Spielers das Inkassounternehmen auf die Rechtslage hingewiesen hatte, buchte dieses die Forderung anstandslos aus
 - Unterschätzte Bedeutung des § 134 BGB für das Online-Glücksspiel
- => Ist ein „Spiel ohne Reue“ möglich?**



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

2

Hohe Wachstumsraten im Online-Glücksspiel

Weltweit

	1998 Mrd. \$	2008 Mrd. \$	Wachstum
Umsatz Online	2,4	21,15	781%
Umsatz Offline	187,9	336,1	78%
Anteil Online	1,3%	6,3%	

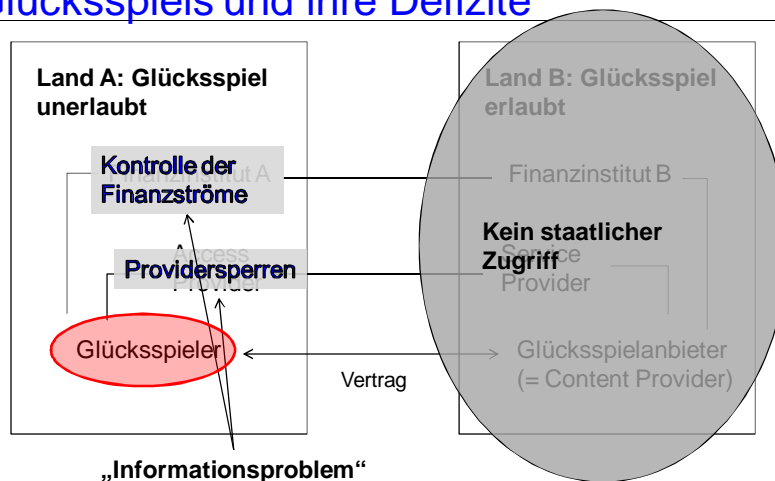
Deutschland

	2007 Mio. \$
Umsatz Online	897
Umsatz Offline	13.846
Anteil Online	6,48%

Quelle: H2 Gambling Capital (2009)



Instrumente zur Unterbindung des Online-Glücksspiels und ihre Defizite



Zahlungsabwicklung: in Deutschland (vornehmlich) Kreditkarte und Lastschrift

Zahlart	Deutschland		Großbritannien		Rest Europa		Nicht Europa	
	05/06	06/07	05/06	06/07	05/06	06/07	05/06	06/07
Kreditkarte	8,28%	36,3%	99,95%	91,5%	91,41%	89,9%	99,01%	100%
Maestro	0%	0%	0%	8,5%	0%	0%	0%	0%
Lastschrift	65,24%	44,4%	0,05%	0%	8,57%	10,1%	0,99%	0%
Offline	3,86%	4,7%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Giropay	2,6%	14,6%	0%	0%	0,02%	2,6%	0%	0%

ACHTUNG: Inkl. Onlineshops, nicht nur Glücksspiele!

Quelle: Pago, 2008, S.139



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

5

Ausgangssituation: Forderungen aus Online- Glücksspiel rechtlich nicht durchsetzbar

§ 134 BGB: Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 284 StGB: Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

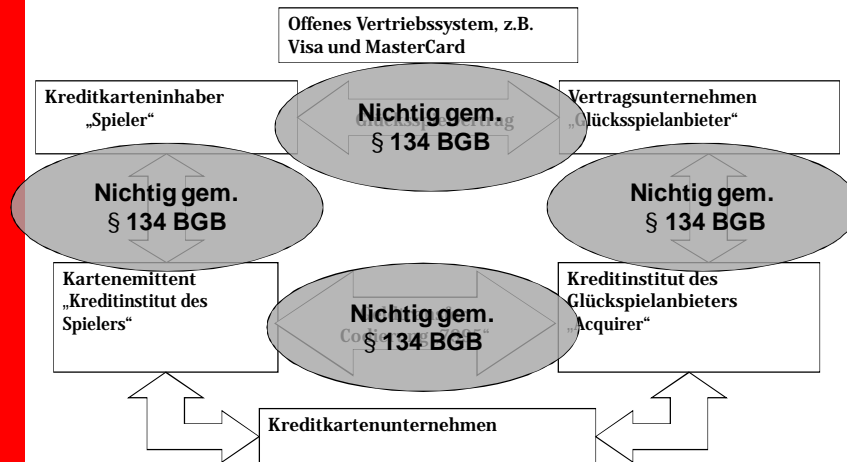


Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

6

Anwendung auf Kreditkartenzahlungen



Problem: Rückabwicklung bereits getätigter Zahlungen

- **Lastschriften:** Rückgabe mindestens 6 Wochen nach Transaktion **ohne Begründung** möglich
- **Kreditkartenbelastungen:** unwiderrufliche Anweisung, aber
 - Ø Einräumung eines Widerrufsrechts durch AGBs einiger Kreditinstitute im Falle nichtiger Forderungen (**§ 134 BGB**)
 - Ø In jedem Fall: Einwand des Rechtsmissbrauchs, wenn „Forderung im Valutaverhältnis einen schweren und liquide beweisbaren Mangel aufweist“ (**§ 134 BGB**)
 - Ø **Im Ergebnis sind bei illegalem Online-Glücksspiel auch Kreditkartenbelastungen widerruflich**

Insbesondere: „Chargeback“ einer Kreditkartenzahlung

- Ursprung: Amerikanisches Verbraucherschutzrecht (§ 1666 i Fair Credit Billing Act), dort **umfassender Einwendungsdurchgriff** möglich
- Anders in Deutschland: keine gesetzliche Grundlage, aber allgemeine Bankenpraxis
- **Voraussetzung:** Darlegung eines Chargeback-Grundes

=> Nachdem die Kreditkartenbelastung zurückgebucht wurde, kann der Spieler nicht mehr zur Zahlung verpflichtet werden (§ 134 BGB).

Reason Code Nr.		Bezeichnung	Beschreibung
MasterCard	Visa		
37	83	No cardholder authorization bzw. Fraudulent transaction - card absent environment	Der Karteninhaber streitet ab, die Zahlung getätigt zu haben.
41	41	Cancelled recurring transaction	Abbuchung trotz vorhergehender Kündigung einer Mitgliedschaft oder eines Abonnements.
42	74	Late presentment	Der Kreditkartenumsatz wurde vom Händler nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit eingereicht.
53	53	Cardholder dispute-defective / not as described bzw. Not as described or defective	Ware ist defekt oder entspricht nicht der Beschreibung im Web-Shop des Händlers.
55	30	Non-receipt of merchandise bzw. Services / merchandise not received	Der Karteninhaber hat die Ware nicht erhalten.
59	30	Services not rendered bzw. Services / merchandise not received	Der Karteninhaber hat eine ihm zustehende Leistung nicht erhalten.
60	85	Credit not processed	Der Karteninhaber hat eine ihm zustehende Gutschrift nicht erhalten.
63	75	Cardholder does not recognize - potential fraud bzw. Transaction not recognized	Der Kunde kann eine Abbuchung auf seiner Kreditkartenabrechnung nicht zuordnen.

Empfehlungen für die Praxis

- Kreditkartenabbuchungen bei Banken reklamieren und als Begründung „Nichtigkeit der Forderung wegen unerlaubtem Glücksspiel“ angeben sowie Belege beifügen
- Lastschriften schnell (6 Wochen) zurückgeben

Was tun wenn...

...Bank nicht zur Rückbuchung bereit ist?

...Mahnschreiben vom Inkassobüro/Rechtsanwalt erhalten?

...Mahnbescheid erhalten?

...Klageschrift erhalten?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Jan-Philipp Rock
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft
Arbeitsbereich Zivilrecht
Max-Brauer-Allee 60
22765 Hamburg

Tel.: (040) 42838-6455

Fax: (040) 42838-6443

Email: Philipp.Rock@mba.uni-hamburg.de



Backup Slides



Akzeptanz der Bezahlungsmöglichkeiten

Zahlungsmethode	Zahlungsart	Akzeptanz absolut	Akzeptanz prozentual
VISA	Kreditkarte	2.117	92,9%
MasterCard	Kreditkarte	2.063	90,6%
NETELLER	E-Wallet	1.623	71,2%
Banküberweisung	Überweisung	1.397	61,3%
Moneybookers	E-Wallet	1.243	54,6%
Maestro	Debitkarte	733	32,1%
Solo	Debitkarte	649	28,5%
Click2pay	E-Wallet	638	28,0%
Scheck	Scheck	583	25,6%
VISA Electron	Debitkarte	582	25,5%

und viele mehr...

Quelle: <http://online.casinocity.com>



Marktgröße nach Segmenten (Deutschland)

	2008 Mio. \$	2009 (E) Mio. \$	2012 (E) Mio. \$	Anteil 2008	Anteil 2009 (E)	Anteil 2012 (E)
Sportwetten	280,4	290	373,3	27,9%	26,4%	29,61%
Casino	288,1	330,9	365,2	28,7%	30,1%	28,96%
Poker	205,3	234,4	258,6	20,4%	21,3%	20,51%
Bingo	32,5	35,8	37,3	3,2%	3,3%	2,96%
Staatliche Lotterien	197	208,8	226,5	19,6%	19,0%	17,96%
Andere (gewerbliche Lotterien)	0	0	0	0%	0%	0%
SUMME	1.003,3	1.099,9	1.260,9	100%	100%	100%

Quelle: H2 Gambling
Capital (2009)



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

15

Herkunftsländer der Anbieter

Herkunftsland	Anzahl Websites	Davon aus Deutschland zugänglich
Malta	336	332
Niederländische Antillen	275	270
Kahnawake (Canada)	251	251
Costa Rica	224	216
Gibraltar	222	214
Großbritannien	101	92
Antigua	73	72
Alderney (Kanalinseln)	68	57
Italien	47	47
Panama	46	46

Quelle: <http://online.casinocity.com>



Universität Hamburg
Institut für Recht der Wirtschaft

Jan-Philipp Rock

16